OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607330/2/RW

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27.02.2025, GZ: BHBR/924040037064/24, wegen einer Übertretung gegen die Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 36 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Im Übrigen wird der Kostenausspruch der belangten Behörde bestätigt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.02.2025, GZ: BHBR/924040037064/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 gemäß der Qualifikationsstrafnorm des § 99 Abs. 2c Z 5 StVO 1960 eine Geldstrafe von 100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 04.10.2024, 14:30 Uhr
Ort: C__, B147 Str.km 25,58, Kreuzungsbereich B142/B147
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als wartepflichtige/r Lenker/in des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen `Halt` befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt und ist es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960-StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022"

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der begründend festgehalten wird:

I.2.1. Der Bf habe das Vorschriftszeichen „Halt" iSd § 52 lit. c Z 24 StVO nicht missachtet, zumal er stehengeblieben sei. Er trage zwar unzweifelhaft das Verschulden am Verkehrsunfall, damit gehe aber nicht automatisch eine Übertretung der Qualifikationsstrafnorm des § 99 Abs. 2c Z 5 StVO 1960 einher, vielmehr liege ein Verstoß gegen den Grundstraftatbestand des § 99 Abs. 3 lit. a StVO vor, weil keine qualifizierte Vorrangverletzung begangen worden sei.

I.2.2. Dies ergebe sich auch daraus, da auch derjenige nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO bestraft werde, der entgegen dem Vorschriftszeichen „Vorrang geben" iSd § 52 lit. c Z 23 StVO in die Kreuzung eingefahren sei, obwohl er wegen bevorrangtem Querverkehr stehenbleiben hätte müssen. Diese Art von Vorrangverletzung sei wegen der viel höheren Kollisionsenergie des in die Kreuzung einfahrenden

Fahrzeugs ungleich gefährlicher als ein vorrangverletzendes Losfahren in die Kreuzung aus dem Stillstand. Hier werde Gleiches ungleich behandelt, was unsachlich und somit gleichheitswidrig sei; es sei sogar so, dass ein gefahrenträchtigeres Verhalten, das Einfahren in eine Kreuzung entgegen dem Vorschriftszeichen „Vorrang geben" bedeutend bessergestellt werde als ein Losfahren in die Kreuzung aus dem Sillstand bei Vorhandensein des Vorschriftszeichens „Halt".

Bei dem von der belangten Behörde gewonnenen Ergebnis werde den Strafnormen des § 99 Abs. 3 und Abs. 2c Z 5 StVO sowie der gesetzlichen Bestimmung des § 30a Abs. 2 Z 6 FSG ein unsachlicher, gleichheitswidriger Inhalt unterstellt, was dazu führe, dass die über den Bf nach der Qualifikationsstrafnorm verhängte Strafe eine Verletzung des Gleichheitsrechtes darstelle.

I.2.3. Dazu komme, dass überhaupt keine Verwaltungsübertretung vorliege, wenn beim Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden sei und – wie hier – sofort angehalten und die Polizei unverzüglich verständigt worden sei (§ 99 Abs. 6 lit. a StVO), womit auch keine Vormerkung im Führerscheinregister möglich sei. In diesem Fall liege weder eine Übertretung des § 99 Abs. 2c Z 5 noch eine solche nach Abs. 3 lit. a StVO vor, selbst wenn der Lenker – allenfalls wiederholt – entgegen dem Vorschriftszeichen „Halt" ohne anzuhalten eine Vorrangverletzung nach § 19 Abs. 4 iVm Abs. 7 StVO begehe; der Täter habe keine Vormerkung in das Führerscheinregister zu befürchten.

I.2.4. Lediglich der Vollständigkeit halber führte der Bf weiter aus, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zwar nicht hoch ausgefallen sei, aber § 20 VStG angewendet und die Strafe außerordentlich zu mildern gewesen sei. Der wohl gravierendste Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit stehe keinem Erschwerungsgrund gegenüber, weil der Vorwurf der Vorrangverletzung bereits den Schuldvorwurf darstelle und seit der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 der Umstand, dass die Tat nachteilige Folgen nach sich gezogen habe, kein Strafzumessungskriterium mehr sei. Zur Unbescholtenheit komme das umfassende Tatsachengeständnis, die vollständige Schadenswiedergutmachung und das Alter unter 21 Jahren.

I.2.5. Überdies sei der Bf Jugendlicher iSd § 4 Abs. 2 VStG, weswegen schon deshalb nach § 20 zweiter Fall VStG ein Rechtsanspruch auf außerordentliche Milderung der Strafe bestehe (Ra 2022/02/0224 vom 21.02.2023, Rz. 9).

I.2.6. Beantragt wurde die Verfahrensaufhebung und die Einstellung des wider den Bf eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens; eventualiter die außerordentliche Milderung der Geldstrafe bzw. die Abänderung der Strafnorm auf § 99 Abs. 3 lit. a StVO und der Ausspruch, dass die Bestrafung nicht in das Führerscheinregister einzutragen sei.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau als belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 11.03.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung auch von keiner Verfahrenspartei beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der am 17.08.2007 geborene Bf lenkte am 04.10.2024, gegen 14:27 Uhr, seinen PKW der Marke Opel Corsa, mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa, auf der D-Straße B 142. Der Bf wollte in weiterer Folge links auf die E-Straße B 147, in Fahrtrichtung F__ abbiegen. Im Kreuzungsbereich der B 142 mit der B 147 hielt der Bf am „STOPP Schild" sohin beim Vorschriftszeichen: „HALT" an. Zunächst bog aus Richtung F__ auf der B 147 kommend, ein Fahrzeug gelenkt von G__, rechts in die D-Straße B 142 in Fahrtrichtung H__ ab. In weiterer Folge brach der Bf seinen Anhaltevorgang ab und fuhr vorzeitig in die bevorrangte E-Straße B 147 ein, wobei er den von links kommenden bevorrangten PKW der Marke BMW mit dem polizeilichen Kennzeichen: bbb, der von I__ gelenkt wurde, übersah. I__ wollte den Zusammenstoß verhindern, indem er noch versuchte zu bremsen und nach links auszuweichen. Dennoch kam es zu einer nahezu rechtwinkeligen Kollision der beiden PKW`s im Kreuzungsbereich.

II.1.2. Der Bf und seine drei Mitfahrer blieben bei gegenständlichem Unfall unverletzt. I__ zog sich durch den vom Bf zu verantwortendem Zusammenstoß der beiden PKW`s eine leichte Körperverletzung in Form einer Wunde auf der Stirn zu, daraus resultierte keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer. Am PKW des I__ entstand ein erheblicher Sachschaden, der von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Bf mittlerweile vollständig bezahlt wurde. Insgesamt erfolgte an I__ bereits eine vollständige Schadenswiedergutmachung.

II.1.3. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf stehen nicht fest. Dieser weist keine Verwaltungsvorstrafen und auch keine gerichtlichen Vorstrafen auf. Der Bf ist unbescholten.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt (ON 1) und darin vor allem aus dem Abschlussbericht des Bezirkspolizeikommandos Braunau, Polizeiinspektion H__, in dem auch die Aussage des Bf zum Unfallshergang sowie der Unfallszeugen abgebildet ist. Der Abschlussbericht stellt den Unfallshergang plausibel dar. Zweifelsfrei ergibt sich aus dem Abschlussbericht, dass I__ aufgrund des gegenständlichen vom Bf verschuldeten Verkehrsunfalles an der Stirn leicht verletzt wurde. Auf dem Bild Nr. 9 des Abschlussberichtes sieht man I__ mit einem großen Pflaster auf der Stirn, wobei man auf diesem Bild im Nasenbereich sogar noch Blutspuren, die von der Stirnverletzung herrührten, erkennen kann. Der Abschlussbericht verweist weiters auf eine Verletzungsanzeige vom 04.10.2024, in welcher der Grad der Verletzung des Lenkers I__ als leicht eingestuft wurde und eine Gesundheitsstörung in der Dauer von unter 14 Tagen angenommen wurde. Wenngleich I__ nur leicht verletzt wurde, geht somit das Landesverwaltungsgericht aufgrund des Inhaltes des Abschlussberichtes zweifelsfrei davon aus, dass der vom Bf verschuldete Unfall nicht nur zu einem erheblichen Sachschaden, sondern auch zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des I__ führte.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf konnten nicht festgestellt werden, weil der Bf dazu auch in der Beschwerde keine Angaben tätigte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022 (§ 19 StVO) und BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 (§ 99 StVO) sowie des § 20 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991, lauten wie folgt:

„§ 19. Vorrang.

(1) Fahrzeuge, die von rechts kommen, haben, sofern die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, den Vorrang; Schienenfahrzeuge jedoch auch dann, wenn sie von links kommen.
(2) Einsatzfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 25) haben immer den Vorrang.
(3) Fahrzeuge, die auf einer Vorrangstraße fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden oder einmündenden Straßen.
(4) Ist vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen ‚Vorrang geben' oder ‚Halt' angebracht, so haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen ‚Halt' ist überdies anzuhalten.
(5) Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, haben, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, den Vorrang gegenüber

entgegenkommenden, nach links einbiegenden Fahrzeugen; Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten, haben den Vorrang auch gegenüber aus derselben Richtung kommenden, nach rechts einbiegenden Fahrzeugen.
(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.
(6a) Radfahrer, die einen nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzten (§ 56a) Radweg oder Geh- und Radweg verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr, ausgenommen in Fällen parallel einmündender Radwege innerhalb des Ortsgebietes, nach deren Verlassen sie die Fahrtrichtung beibehalten (§ 11 Abs. 5 letzter Satz), den Vorrang zu geben.
(6b) Fahrzeuge, die auf Nebenfahrbahnen fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.
(7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.
(8) Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf seinen Vorrang verzichten, wobei ein solcher Verzicht dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen ist. Das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges, ausgenommen eines Schienenfahrzeuges in Haltestellen, aus welchem Grund immer, insbesondere auch in Befolgung eines gesetzlichen Gebotes, gilt als Verzicht auf den Vorrang. Der Wartepflichtige darf nicht annehmen, daß ein Vorrangberechtigter auf seinen Vorrang verzichten werde, und er darf insbesondere auch nicht annehmen, daß bei Vorrangverzicht eines Vorrangberechtigten ein anderer Vorrangberechtigter gleichfalls auf seinen Vorrang verzichten werde, es sei denn, dem Wartepflichtigen ist der Vorrangverzicht von Vorrangberechtigten zweifelsfrei erkennbar.

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

(Anm.: lit. b aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBl. Nr. 228/1963.)

c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt,

d) wer im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven auf einem von den Lenkern herannahender Fahrzeuge zu benützenden Fahrstreifen oder auf Vorrangstraßen außerhalb des Ortsgebietes bei starkem Nebel oder bei sonstiger erheblicher Sichtbehinderung hält oder parkt (§ 24 Abs. 1) oder wer ein Verkehrshindernis nicht kennzeichnet (§ 89),

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,

f) wer ein Fahrzeug lenkt, obwohl ihm dies gemäß § 59 verboten ist.

(2a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Fahrverbote des § 42 oder einer auf Grund des § 42 erlassenen Fahrverbotsverordnung verstößt.

(2b) Wer als Lenker eines Fahrzeuges die in Abs. 2a genannte Verwaltungsübertretung innerhalb von 2 Stunden ab Beginn des jeweiligen Fahrverbotes begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2c) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges

1. Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet,
2. Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet,
3. Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, behindert,

4. den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt,
5. unter Nichtbeachtung des Vorschriftszeichens ‚Halt' gegen § 19 Abs. 7 verstößt,
6. bei rotem Licht nicht anhält und dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs. 4 auf Grund grünen Lichts ‚Freie Fahrt' gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigt,
7. verbotenerweise den Pannenstreifen auf der Autobahn mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug befährt, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist,
8. verbotenerweise den Pannenstreifen auf der Autobahn mit einem einspurigen Kraftfahrzeug befährt, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist,
9. trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Rettungsgasse bildet, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes verbunden ist,
10. verbotenerweise eine Rettungsgasse befährt, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes verbunden ist.

(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

(2f) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500 bis 7500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 72 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Geschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschreitet.

(2g) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 700 bis 2200 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer gegen ein Lenkverbot gemäß § 99d Abs. 2 verstößt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

c) wer die Kennzeichnung ‚Arzt im Dienst', ‚Mobile Hauskrankenpflege im Dienst', ‚Feuerwehr' oder ‚Hebamme im Dienst' unbefugt oder zu anderen als im § 24 bezeichneten Zwecken gebraucht,
d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält,
e) wer sich an Fahrzeuge anhängt, um sich ziehen zu lassen,
f) wer Tiere während der Fahrt an einer Leine hält oder an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, ausgenommen die Fälle des § 74 Abs. 3,
g) wer Straßenbenützer blendet,
h) wer als Besitzer eines Fuhrwerkes dieses einem anderen in unvorschriftsmäßigem Zustand zum Betrieb überläßt,
i) wer beim Betrieb eines Fahrzeuges oder bei einer Ladetätigkeit vermeidbaren Lärm erregt oder sonst gegen die in diesem Bundesgesetz oder in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen zum Schutze vor Lärmbelästigung, z. B. gegen § 69, verstößt,
j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,
k) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden, zu bestrafen,
a) wer auf fahrende Fahrzeuge aufspringt oder von ihnen abspringt,
b) wer Erwerbstätigkeiten auf Straßen entgegen den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 ausübt oder durch Arbeiten an Schaufenstern den Verkehr behindert (§ 85 Abs. 2),
c) wer Versammlungen, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen und Leichenbegängnisse nicht gemäß § 86 anzeigt,
d) wer auf Straßen trotz Verbot Wintersport betreibt,
e) wer durch Spiele auf oder neben der Straße oder sonst gegen die Bestimmungen des § 88 verstößt oder als gesetzlicher Vertreter von Kindern zuläßt, daß sie gegen diese Bestimmungen verstoßen,
f) wer an Einfriedungen spitze Gegenstände anbringt oder frisch gestrichene Gegenstände nicht kenntlich macht (§ 91),
g) wer Straßen gröblich verunreinigt oder als Besitzer oder Verwahrer eines Hundes die in § 92 bezeichnete Sorgfaltpflicht verletzt,
h) wer entgegen der sich für ihn aus § 93 ergebenden Verpflichtung nicht für die Säuberung oder Bestreuung der Straße sorgt,

(Anm.: lit. i aufgehoben durch BGBl. Nr. 518/1994)

(4a) Wer als Radfahrer die in § 68 Abs. 3 lit. e angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

(5) Der Versuch ist strafbar. Wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand versucht, ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen, wird jedoch nicht bestraft, wenn er aus freien

Stücken oder von wem immer auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, die Ausführung aufgibt.

(6) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor,

a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Abs. 1, 1a oder 1b vorliegt,

b) wenn die Tat auf einer Straße ohne öffentlichen Verkehr begangen wurde (§ 1 Abs. 2),

c) wenn eine Tat nach diesem Bundesgesetz oder nach den §§ 37 und 37a FSG den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht,

d) wenn durch eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 3 oder gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 1 oder 4 erlassene Verordnung auch ein abgabenrechtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wird,

e) wenn die in § 68 Abs.6 genannten Personen einer dort genannten Verpflichtung nicht nachkommen.

(7) Wegen einer in Abs. 1 bis 5 genannten Verwaltungsübertretung ist auch strafbar, wer diese auf dem Gebiet einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, begeht. Die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften zählt zur Grenzabfertigung.

Außerordentliche Milderung der Strafe

§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden."

III.1.2. Zur heranzuziehenden Strafnorm:

Der Bf wendet sich gegen die Rechtsmeinung der belangten Behörde, die davon ausgeht, dass der Bf gegen § 19 Abs. 7 StVO unter Missachtung des Vorschriftszeichens „Halt" verstoßen hat (§ 19 Abs. 4 letzter Satz StVO) und deshalb die Qualifikationsstrafnorm des § 99 Abs. 2c Z 5 StVO anzuwenden ist.

Der Bf vertritt die Rechtsmeinung, dass er zwar eine Vorrangverletzung zu verantworten hat, jedoch keine qualifizierte, da er im Kreuzungsbereich der B 142 mit der B 147 an der STOPP-Tafel angehalten hat. Der Rechtsmeinung des Bf ist die Judikatur des VfGH entgegenzuhalten, wonach das durch das Vorschriftszeichen „Halt vor Kreuzung" ausgedrückte Gebot, anzuhalten, auch die Forderung enthält, das Anhalten nicht vorzeitig abzubrechen (VfGH 09.12.1964, B 202/64; Veröff: ZVR 1966/23 S 41). Der OGH judiziert, dass bei Haltelinien nicht nur anzuhalten ist, sondern auch mit dem Weiterfahren zu warten ist, bis Verhältnisse vorliegen, die eine Vorranggewährung sichern (OGH 18.06.1970, 2 Ob 214/70).

Diesem Gebot, das Anhalten nicht vorzeitig abzubrechen, hat der Bf nicht entsprochen, da er nach dem festgestellten Sachverhalt das Anhalten abbrach und

vorzeitig in den Kreuzungsbereich auf die bevorrangte E-Straße B 147 einfuhr, obwohl von links der bevorrangte PKW gelenkt von I__ herankam.

Weil der Bf nach dem Stehenbleiben an der STOPP-Tafel mit der Weiterfahrt nicht gewartet hat, bis der bevorrangte PKW, gelenkt von I__, den Kreuzungsbereich verlassen hat, musste dieser abbremsen und seinen PKW nach links verlenken, weil er einen Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des Bf verhindern wollte, was jedoch misslang. Der Bf hat somit, wie der OGH zum Anhalten an der Haltelinie judiziert, der Verpflichtung, dass mit der Weiterfahrt zu warten ist, bis Verhältnisse vorliegen, die eine Vorranggewährung sichern, nicht entsprochen. Insgesamt hat daher die belangte Behörde völlig zutreffend erkannt, dass der Bf gegen § 19 Abs. 7 StVO unter Missachtung des Vorschriftszeichens „Halt" verstoßen hat. Demzufolge wurde auch richtigerweise die Qualifikationsstrafnorm des § 99 Abs. 2c Z 5 StVO und nicht die Grundstrafnorm des § 99 Abs. 3 lit a StVO angewandt.

III.1.3. Da nach dem festgestellten Sachverhalt erwiesen ist, dass durch die Vorrangverletzung unter Missachtung des Vorschriftszeichens „HALT" nicht nur ein Sachschaden, sondern auch ein Personenschaden in Form einer leichten Körperverletzung entstanden ist, liegt entgegen den Ausführungen in der Beschwerde eine Übertretung des § 99 Abs. 2c Z 5 StVO vor.

III.1.4. Strafzumessung:

III.1.4.1. Das Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG erweist sich als zutreffend. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass Erschwerungsgründe im gesamten Verfahren nicht hervorgekommen sind. Der Bf hat über seine Haftpflichtversicherung den Schaden des I__ vollständig gutgemacht, wodurch ein gewichtiger Milderungsgrund vorliegt. Zudem ist der Bf unbescholten und hat dieser sein Verschulden am Verkehrsunfall sowie einer Vorrangverletzung seit jeher eingeräumt. Auch der Milderungsgrund des Geständnisses kommt dem Bf somit zugute, sodass insgesamt gewichtige Milderungsgründe vorliegen, denen keine Erschwerungsgründe gegenüberstehen. Der gesetzliche Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung, eine qualifizierte Vorrangverletzung, reicht gemäß § 99 Abs. 2c Z 5 StVO von 72 Euro bis 2.180 Euro (Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu 6 Wochen im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe). Bereits aufgrund

des Überwiegens der Milderungsgründe kann von einer herabgesetzten Untergrenze des Strafrahmens gemäß § 20 VStG ausgegangen werden.

III.1.4.2. Weiters ist der Bf mit seinem Vorbringen im Recht, dass er als zum Tatzeitpunkt Jugendlicher einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes gemäß § 20 VStG hat. Daher ist in diesem Fall der Strafbemessung ein Strafrahmen zugrunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der (gesetzlichen) Mindeststrafe beträgt und ausgehend davon ist die Strafe innerhalb des solcherart (nach unten) geänderten Strafrahmens festzusetzen (Ra 2022/02/0224).

III.1.4.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.1.4.4. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.1.4.5. Die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf, dessen reumütiges Geständnis und die vollständige Schadensgutmachung und auch der Umstand, dass I__ beim Unfall nur leicht verletzt wurde, rechtfertigen die Annahme, dass aus general- und spezialpräventiven Überlegungen die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß sohin bis zur Hälfte auf 36 Euro reduziert werden kann. Berücksichtigt man, dass wegen der qualifizierten Vorrangverletzung neben der Verwaltungsstrafe auch eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister zu erfolgen hat, ist im gegenständlichen Fall auch mit der sehr geringen Strafe im Ausmaß der halben

Mindeststrafe eine geeignete Sanktion gesetzt, die dem Bf vor Augen führt, zukünftig in Kreuzungsbereichen mit dem Vorschriftszeichen „Halt" dem bevorrangten Verkehr besonderes Augenmerk zu schenken und den Haltevorgang erst dann abzubrechen, wenn die Vorranggewährung sichergestellt ist.

III.2. Kostenentscheidung:

Da der Beschwerde insofern Folge gegeben als die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden nicht herabgesetzt, da gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens grundsätzlich mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der (dargestellten) höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere des VfGH zum „Halt vor Kreuzung" ausgedrückten Gebot ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung und zur Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG.

IV.3. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Wagner